

**Änderungssatzung**

über Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehren der Stadt Herzogenaurach

Rechtsgrundlagen:

i.d.F. vom  
08.06.2004

veröffentlicht am  
17.06.2004

wirksam seit  
24.06.2004

Änderungen

**Änderungssatzung  
über Aufwendungsersatz und Gebühren  
der Feuerwehren der Stadt Herzogenaurach**

**§ 1  
Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen**

1. Die Stadt Herzogenaurach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

- a) Einsätze
- b) Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
- c) Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.  
Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- d) Aufwendungsersatzansprüche überörtlicher hilfeleistender Feuerwehren oder hilfeleistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächliche Höhe geltend gemacht.

2. Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen in der Anlage 1 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

3. Für die Inanspruchnahme der Feuerwehren wird kein Aufwendungsersatz gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“), es sei denn, er hat die Feuerwehren vorsätzlich falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehren veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt.

**§ 2  
Gebühren für die freiwilligen Leistungen**

1 Die Stadt Herzogenaurach erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

- a) Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören.
- b) Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- c) Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt, sofern das dafür zu entrichtende Entgelt nicht bereits anderweitig geregelt ist.
- d) Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung, sofern die Benutzung und das dafür zu entrichtende Entgelt nicht bereits anderweitig geregelt ist.
- e) Überlassung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen (z.B. Sitzungsräume).

2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage 2 zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

3. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

4. Die Inanspruchnahme der Feuerwehren ist gebührenfrei, wenn Personal, Fahrzeuge und Geräte aus Gründen, die der Benutzer nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“).

### **§ 3 Schuldner**

1. Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

2. Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührensschuldner, wer die Feuerwehren willentlich in Anspruch genommen hat.

3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheid zur Zahlung fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 22.12.1993 außer Kraft.

Herzogenaurach, 08.06.2004

Hans Lang  
1. Bürgermeister

## Anlage 1

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehren Herzogenaurach

### (Aufwendungsersatz) -Kostenverzeichnis-

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den Sachkosten unter Nummer 1 bis 4 und der Personalkosten Nummer 5 zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwache bzw. vom Standort zum Einsatzort und zurück für:

1.1	Ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, wenn nicht nachfolgend aufgeführt	2,35 €
1.2	Einen Rüst- oder Gerätewagen	3,30 €
1.3	Eine Drehleiter	4,00 €
1.4	Einen Lastkraftwagen (auch als Zugfahrzeug)	3,70 €
1.5	Ein Kleinalarmfahrzeug	0,50 €
1.6	Einen Transporter (Kombi)	0,55 €
1.7	Einen Einsatzleitwagen oder PKW	0,55 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

2.1 Die Ausrückestundenkosten betragen -berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je Stunde für:

2.1.1	Ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt. Bei Bereitstellung von Lösch- oder Sonderfahrzeugen im Sicherheitswachendienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückezeitraum von	56,00 €
2.1.1.1	Über 24 Stunden bis 48 Stunden	28,00 €
2.1.1.2	Über 48 Stunden	14,00 €
2.1.2	Eine Rüst- oder Gerätewagen	58,60 €
2.1.3	Eine Drehleiter	67,50 €
2.1.4	Einen Lastkraftwagen (auch als Zugfahrzeug)	29,60 €

2.1.5	Ein Kleinalarmfahrzeug	10,60 €
2.1.6	Einen Transporter (Kombi)	7,75 €
2.1.7	Einen Einsatzleitwagen oder PKW	7,75 €
2.2	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.	

### 3. Arbeitsstundenkosten

3.1	Kommt ein Gerät zum Einsatz, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Ausrückestundenkosten des Fahrzeuges abgegolten), werden dafür Arbeitsstundenkosten berechnet.	
3.2	In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend (länger als 30 Minuten) nicht in Betrieb ist.	
3.3	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.	
3.4	Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	
3.4.1	Einen Lastkraftwagen	55,20 €
3.4.2	Ein Motorboot	67,90 €
3.4.3	Eine Lichtgiraffe	33,50 €
3.4.4	Eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe	37,70 €
3.4.5	Eine Motorkettensäge	28,50 €
3.4.6	Ein Notstromaggregat	18,00 €
3.4.7	Eine Bohrmaschine	5,00 €
3.4.8	Eine elektr. Ölumfüllpumpe	43,30 €
3.4.9	Einen Wassersauger	38,70 €
3.4.10	Eine Tauchpumpe	18,30 €
3.4.11	Einen Pressluftatmer	16,40 €
	Zzgl. Reinigen und Prüfen	29,60 €
	Zzgl. Füllen der Atemluftflaschen	12,35 €

3.4.12	Jeden benützten Druckschlauch Zzgl. Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch	6,75 € 13,10 €
3.4.13	Jeden benützten Saugschlauch Zzgl. Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch	2,15 € 13,10 €
3.4.14	Dampfstrahlgerät	25,00 €

#### **4. Kleingerätekosten und Einsatzmittel**

4.1	Schlauchboot (je Einsatz)	20,00 €
4.2	Ölschlängel je Länge (pro Tag oder Einsatz)	32,30 €
4.3	Über-/Bergefass (pro Stück und Tag)	16,40 €
4.4	Lampe (pro Stück und Tag)	1,65 €
4.5	Sandsack (pro Stück und Tag)	0,70 €
4.6	Chemikalienschutzanzug CSA (pro Einsatz) Zzgl. Reinigung und Prüfung	73,60 € 93,20 €

#### **5. Personalkosten**

5.1 Je Ausrückestunde (vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens) bzw. Arbeitsstunde werden Kosten berechnet für:

5.1.1	Einen Helfer	35,00 €
-------	--------------	---------

5.2 Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst werden die unter 5.1 genannten Sätze erhoben. Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, wird der v.g. Satz erhoben.

#### **6. Geräteüberlassungskosten (bei Bereitstellung für Sicherheitswachen)**

Die Kosten für die Überlassung von Geräten und Material betragen je angefangenen Tag für:

6.1	Einen Feuerlöscher	7,90 €
6.2	Eine Kübelspritze	6,75 €
6.3	Ein Standrohr mit Hydrantenschlüssel	6,75 €
6.4	Eine wasserführende Armatur	6,75 €

---

6.5	Normale Plane, 2 x 3 m	3,00 €
	Normale Plane, 3 x 4 m	6,00 €
	Gewerbeplane mit Ösen, 2 x 3 m	6,00 €
	Gewerbeplane mit Ösen, 3 x 4 m	12,00 €
6.6	Dauert die Überlassung länger als eine Woche, so wird ab dem 8. Tag der halbe Kostensatz berechnet.	

## Anlage 2

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehren Herzogenaurach

### -Gebührenverzeichnis-

Die Personalkosten nach 6. werden neben den Gebühren nach 1. bis 5. erhoben.

#### 1. Fahrzeuggrundgebühren

Die Grundgebühren für das Ausrücken von Feuerwehrfahrzeugen betragen für:

1.1	Ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, wenn nicht nachfolgend aufgeführt	60,00 €
1.2	Einen Rüst- oder Gerätewagen	77,00 €
1.3	Eine Drehleiter	68,00 €
1.4	Einen Lastkraftwagen (auch als Zugfahrzeug)	60,00 €
1.5	Ein Kleinalarmfahrzeug	10,00 €
1.6	Einen Transporter (Kombi)	18,00 €
1.7	Einen Einsatzleitwagen oder PKW	10,00 €

#### 2. Streckengebühren

Die Streckengebühren betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwache bzw. vom Standort zum Einsatzort und zurück für:

2.1	Ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt.	3,00 €
2.2	Eine Rüst- oder Gerätewagen	3,50 €
2.3	Eine Drehleiter	4,30 €
2.4	Einen Lastkraftwagen (auch als Zugfahrzeug)	3,90 €
2.5	Ein Kleinalarmfahrzeug	0,60 €
2.6	Einen Transporter (Kombi)	0,70 €
2.7	Einen Einsatzleitwagen oder PKW	0,80 €

### 3. Ausrückestundengebühren

3.5 Die Ausrückestundengebühren betragen -berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je Stunde für:

3.1.1	Ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt.	21,00 €
3.1.2	Eine Rüst- oder Gerätewagen	19,80 €
3.1.3	Eine Drehleiter	32,35 €
3.1.4	Einen Lastkraftwagen (auch als Zugfahrzeug)	10,50 €
3.1.5	Ein Kleinalarmfahrzeug	6,50 €
3.1.6	Einen Transporter (Kombi)	3,50 €
3.1.7	Einen Einsatzleitwagen oder PKW	4,00 €

3.6 Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.

### 4. Arbeitsstundengebühren

4.1 Kommt ein Gerät zum Einsatz, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Ausrückestundenkosten des Fahrzeuges abgegolten), werden dafür Arbeitsstundenkosten berechnet.

4.2 In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend (länger als 30 Minuten) nicht in Betrieb ist.

4.3 Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

4.4 Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

4.4.1	Einen Lastkraftwagen	58,00 €
4.4.2	Ein Motorboot	80,00 €
4.4.3	Eine Lichtgiraffe	36,00 €
4.4.4	Eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe	46,00 €
4.4.5	Eine Motorkettensäge	36,00 €
4.4.6	Ein Notstromaggregat	18,00 €

4.4.7	Eine Bohrmaschine	5,00 €
4.4.8	Eine elektr. Ölumfüllpumpe	64,00 €
4.4.9	Einen Wassersauger	45,00 €
4.4.10	Eine Tauchpumpe	25,00 €
4.4.11	Einen Pressluftatmer	24,00 €
	Zzgl. Reinigen und Prüfen	29,60 €
	Zzgl. Füllen der Atemluftflaschen	12,35 €
4.4.12	Jeden benützten Druckschlauch	9,00 €
	Zzgl. Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch	13,10 €
4.4.13	Jeden benützten Saugschlauch	2,00 €
	Zzgl. Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch	13,10 €
4.4.14	Dampfstrahlgerät	25,00 €

## 5. Kleingerätekosten und Einsatzmittel

5.1	Schlauchboot (je Einsatz)	24,00 €
5.2	Über-/Bergefass (pro Stück und Tag)	16,40 €
5.3	Lampe (pro Stück und Tag)	1,65 €
5.4	Sandsack (pro Stück und Tag)	0,70 €
5.5	Chemikalienschutzanzug CSA (pro Einsatz)	100,00 €
	Zzgl. Reinigen und Prüfen	93,20 €
5.6	Dampfstrahlgerät (pro Stunde)	38,00 €

## 6. Personalgebühren

6.1	Je Ausrückestunde (vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens) bzw. Arbeitsstunde werden Kosten berechnet für:	
6.1.1	Einen Helfer	35,00 €

## 7. Geräteüberlassungskosten (für Dritte bei Bereitstellung für Sicherheitswachen)

Die Gebühren für die Überlassung von Geräten und Material betragen je angefangenen Tag für:

7.1	Einen Feuerlöscher	18,00 €
7.2	Eine Kübelspritze	13,00 €
7.3	Ein Standrohr mit Hydrantenschlüssel	13,00 €
7.4	Einen Druckschlauch Zzgl. Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge	6,00 € 13,00 €
7.5	Einen Saugschlauch Zzgl. Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge	6,00 € 13,00 €
7.6	Eine Atemschutzmaske Zzgl. Reinigen und Prüfen	12,00 € 15,00 €
7.7	Eine Abdeckplane	5,00 €
7.8	Einen Flaschenzug oder Mehrwegzug	10,00 €
7.9	Eine Arbeitsleine	2,00 €
7.10	Einen Leihzylinder	10,00 €

Dauert die Überlassung länger als eine Woche, so wird ab dem 8. Tag der halbe Gebührensatz berechnet.

## 8. Gebühren für Arbeitsleistungen

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für das Öffnen von Haus- und Wohnungstüren werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

8.1	Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge	13,00 €
8.2	Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge	7,00 €
8.3	Einband je Kupplung bei Saugschläuchen	15,00 €
8.4	Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	11,00 €
8.5	Einband von Hülsen bei Druckschläuchen (je Hülse)	11,00 €
8.6	Vulkanisieren mit Material und Arbeitszeit je Schadstelle	22,00 €
8.7	Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers	30,00 €
8.8	Reinigen und Prüfen eines Wiederbelebungsgerätes	11,00 €
8.9	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	15,00 €
8.10	Füllen einer Pressluftflasche	11,00 €

---

8.11	Öffnen einer Haus-, Wohnungs- oder Aufzugstür	95,00 €
8.12	Beseitigen von Wespen oder Hornissen oder das Einfangen von Bienen	75,00 €

### **9. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen**

9.1	Für die Bereitstellung der Atemschutzübungsanlage, je angefangene Stunde	155,00 €
9.2	Für die Vernebelung der Atemschutzübungsstrecke, neben der Gebühr nach 9.1 je angefangene Stunde	43,00 €

### **10. Materialkosten**

10.1	Ölbinder (pro Sack)	25,00 €
10.2	Ölbindemittel (pro Sack) Sägespäne	5,00 €

### **11. Gebühren für die Benutzung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen**

11.1	Sitzungssäle pro m <sup>2</sup> (je Abend)	1,50 €
11.2	Für die Betriebskosten (Heizung, Strom etc.) pro m <sup>2</sup> (je Abend)	0,30 €